

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 7. 1990 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 260), geändert durch Bek. v. 13. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 430)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1990 S. 898

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik

In § 17 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „dahin“ das Wort „nicht“ eingefügt.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 7. 1990 — 243 08-11 —

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 603), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 11. 1988 (Nds. MBl. S. 1070)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1990 S. 898

Anlage

Anlage 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik wird wie folgt geändert:

1. Unter „Informatik I“ werden die Worte „sowie an zwei Programmierkursen für Informatiker“ gestrichen.
2. Unter „Informatik II“ wird folgender Satz angefügt: „Spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme
 - an einem Software-Praktikum,
 - an einem Hardware-Praktikum,
 - an zwei Programmierkursen für Informatiker nachzuweisen.“

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 9. 2. 1990 — 1062-243 08-7 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1990 S. 691

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg, Fachbereich 3

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob/der/die Studierende die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in seinem/ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Stadt- und Regionalplanung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang der Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg besteht nur aus einem Hauptstudium. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt inklusive der Diplomprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Strukturelemente:

1. Orientierungsphase (5. Semester).
In dieser Studienphase erfolgt eine systematische Einführung in die Fachwissenschaft der Stadt- und Regionalplanung.
2. Integrationsphase (6. und 7. Semester).
In dieser Studienphase werden die gemeinsamen fachwissenschaftlichen Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung vermittelt.
3. Schwerpunkphase (8. und 9. Semester).
In dieser Studienphase werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in einzelnen fachwissenschaftlichen Bereichen schwerpunktmäßig komplettiert und vertieft.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der/die Studierende die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt sich aus Anlage 3.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

In den Studiengang der Stadt- und Regionalplanung können Bewerberinnen und Bewerber eingeschrieben werden mit

- a) dem Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im selben Studiengang oder
- b) dem Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege, sofern dort bis zur Diplomvorprüfung eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern erfolgt. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen oder
- c) dem Nachweis der bestandenen Diplomprüfung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege, sofern dort eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern erfolgt. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen oder
- d) dem Nachweis anderer den Anforderungen gemäß Buchstabe a gleichwertiger Prüfungsleistungen. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in einzelnen raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören vier Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei Studierende an. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen sind die Studierenden nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jede Gruppe ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin werden für jeweils ein Jahr von den Vertretern/Vertreterinnen der Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Prüfungsausschuß dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen dessen/deren Entscheidung kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist in allen Angelegenheiten der Prüfungsordnung zuständig, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere ist er für die Organisation der Diplomprüfungen verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuß und sein Vorsitzender/sein Vorsitzende werden vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung. Dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen

(1) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Bei Prüfungsleistungen, denen Gruppenarbeiten zugrunde liegen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bestellen.

(2) Zum Prüfer/Zur Prüferin können alle Professoren/Professorinnen der Universität Oldenburg bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte der Universität Oldenburg können zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in diesem Studiengang ausgeübt haben.

(3) Zum Prüfer/Zur Prüferin können Privatdozenten/Privatdozentinnen an der Universität Oldenburg, Professoren/Professorinnen, die nicht Mitglied der Universität Oldenburg sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, wenn dies aus fachwissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die für die Veranstaltung prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfer/Prüferinnen.

(5) Zum Prüfer/Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geholt werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der/die Studierende in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet.

(4) Prüfungsleistungen, die der/die Studierende in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen bestanden hat, werden als Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag in angemessener Frist.

§ 9

Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters fest, in welchen Lehrveranstaltungen welche Arten von Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) Art und Aufgabenstellungen der Prüfungsleistungen müssen geeignet sein, den Studierenden den Nachweis zu ermöglichen, daß sie in dem jeweiligen Fachgebiet nach Breite und Tiefe jene Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltungen hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(3) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Referat,
2. Hausarbeit,
3. mündliche Prüfung,
4. Entwurf,
5. andere Prüfungsleistungen gemäß Absatz 10,
6. Arbeitsbericht.

Für jede als studiengangsbezogen festgestellte Veranstaltung legt der Prüfungsausschuß die zulässige Art oder die zulässigen Arten der Prüfungsleistungen fest.

(4) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 müssen hinsichtlich des erforderlichen Arbeitsaufwandes gleichwertig sein.

Die Aufgabe für Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nrn. 1, 2, 4 und 5 ist so zu stellen, daß die Prüfungsleistung nach vier Wochen Bearbeitungszeit erbracht werden und im allgemeinen innerhalb des Semesters, in dem sie ausgegeben wurde, abgeschlossen werden kann.

(5) Prüfungsleistungen können auf Grund von Einzellösungen oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenleistungen muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder andere objektive Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und für sich bewertbar sein.

(6) Ein Referat umfaßt eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(7) Eine Hausarbeit umfaßt die eigenständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie eine mündliche fachwissenschaftliche Erörterung.

(8) Eine mündliche Prüfung umfaßt wesentliche Gegenstände des jeweiligen Fachgebietes. Sie findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung oder für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden/Studierende 30 Minuten. Die Gegenstände der Prüfung sowie die Note bzw. Noten sind in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Ein Entwurf umfaßt die analytische und konzeptionelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte einschließlich der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für das Fachgebiet üblichen Weise.

(10) Eine andere Prüfungsleistung ist zulässig, wenn sie in Hinsicht auf den Zweck der Prüfung sachgerecht und hinsichtlich Anforderungen und Verfahren gleichwertig ist. Voraussetzung ist, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag der Prüfer/Prüferinnen dieses feststellt und zugleich die Modalitäten festlegt. Sollen andere Prüfungsleistungen einer bestimmten Art länger als drei aufeinanderfolgende Semester erbracht werden können, ist die Prüfungsordnung zu ändern.

(11) Ein Arbeitsbericht umfaßt im allgemeinen die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Projektes, ausnahmsweise auch einer anderen Lehrveranstaltung, inklusive folgender Teilschritte:

- die Auswahl und Abgrenzung der Problemstellung sowie die Begründung ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die verbale und graphische Darstellung bzw. Auswertung der Arbeitsergebnisse,
- die Einschätzung der Arbeitsergebnisse.

Die Arbeitsberichte bilden den zentralen Bestandteil des Studiums. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß die Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters erbracht werden kann.

Die beiden in der Integrationsphase in Form von Arbeitsberichten zu erbringenden Prüfungsleistungen sind als Teilleistungen zusammen zu beurteilen.

Die beiden in der Schwerpunktphase in Form von Arbeitsberichten zu erbringenden Prüfungsleistungen sind einzeln zu beurteilen. Sie nehmen in der Regel methodisch und inhaltlich aufeinander Bezug, können jedoch auch in Form eigenständiger, auf den Zeitraum eines Semesters angelegter Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 10

Verfahren für Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden auf Antrag des/der Studierenden von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß in jedem Semester in jedem Fach Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(3) Die Aufgabenstellung, durch die eine Prüfungsleistung erbracht werden soll, wird von den Prüfern/Prüferinnen im Benehmen mit dem Bearbeiter/der Bearbeiterin bzw. den Bearbeitern/Bearbeiterinnen festgelegt. Dabei werden Themenstellung, Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung und die Bearbeitungszeit im Hinblick auf die Anforderungen von § 9 Abs. 2, 4 und 5 festgelegt.

(4) Die Bescheinigung über die Prüfungsleistung gibt Art und Inhalt der Veranstaltung, in der die zugrundeliegende Prüfungsleistung erbracht wurde, das Prüfungsfach sowie die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistung an. Die Bescheinigung ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

(5) Dem/Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten mit den Anmerkungen der Prüfer/Prüferinnen gewährt.

(6) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Bescheinigung über die Prüfungsleistung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind von den Prüfern/Prüferinnen folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Bewertung (Notenwert) einer Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten. Diese sowie die aus dem Durchschnitt der Einzelnoten ermittelte Gesamtnote lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

Bei der arithmetischen Ermittlung von Notenwerten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) In die Gesamtnote gehen die Noten der Prüfungsleistungen ungerundet nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 folgendermaßen ein:

- acht Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 mit je 5 v. H.,
- die Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 (Arbeitsbericht der Orientierungsphase) mit 5 v. H.,
- die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 2 (zwei Arbeitsberichte der Integrationsphase als Doppelstudienarbeit) in einer Bewertung mit insgesamt 15 v. H.,
- die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 3 (zwei Arbeitsberichte der Schwerpunktphase) mit je 7,5 v. H.,
- die Diplomarbeit mit 25 v. H.

(4) Auf Antrag des/der Studierenden ist die Bewertung einer Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung und Bewertung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 12

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2,
3. den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 6.

(2) Aus den vier Fächergruppen gemäß Absatz 3 sind studienbegleitend Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4, in den zwei Pflichtfächern und sechs Wahlpflichtfächern zu erbringen.

(3) Die vier Fächergruppen gliedern sich nach Maßgabe von Anlage 3 in folgende Fächer:

1. **Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung**
 - a) Wirtschaftswissenschaften
 - b) Gesellschaftswissenschaften
 - c) Rechts- und Verwaltungswissenschaften
 - d) Siedlungs- und Planungsgeschichte (Pflichtfach)
2. **Elemente der räumlichen Planung und ihre Methodik**
 - a) Technische Infrastrukturplanung
 - b) Wohnungswesen und Gebäudekunde
 - c) Freiraumplanung
 - d) Immissions-/Umweltschutz
3. **Stadtplanung**
 - a) vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Pflichtfach)
 - b) städtebauliche Planung
 - c) städtebauliche Gestaltung
4. **Regionalplanung**
 - a) Raumordnung und Regionalentwicklung
 - b) regionale Programmerstellung
 - c) Regionaltheorie und regionale Strukturpolitik.

(4) In jeder der vier Fächergruppen sind je zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Dabei sind Pflichtfächer:

- Fächergruppe 1:
 d) Siedlungs- und Planungsgeschichte
- Fächergruppe 3:
 a) vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.
- Die anderen Fächer gemäß Absatz 3 sind Wahlpflichtfächer.

(5) Wenn der/die Studierende zu einer Prüfungsleistung in einem Fach nicht zugelassen ist, erhält er/sie einen Bescheid des Prüfungsausschusses.

(6) Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 11 (Arbeitsberichte) gemäß folgender Regelung zu erbringen:

1. ein Arbeitsbericht für die Orientierungsphase gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1
2. zwei Arbeitsberichte für die Integrationsphase gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2
3. zwei Arbeitsberichte für die Schwerpunktphase gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.

(7) In den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 6 Nrn. 2 und 3 (Arbeitsberichte der Integrations- und der Schwerpunktphase) und in der Diplomarbeit müssen die analytischen und die konzeptionellen Bestandteile in einem ausgewogenen und der Aufgabenstellung entsprechenden Verhältnis stehen.

§ 13

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt,
2. während der letzten beiden Semester vor Ausgabe der Diplomarbeit an der Universität Oldenburg immatrikuliert war,
3. die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
4. die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens zehn Tagen nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Darstellung des Ausbildungsgangs,
3. ein Vorschlag für den betreuenden Prüfer/die betreuende Prüferin der Diplomarbeit,
4. ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit oder ein Antrag auf Festlegung des Themas durch den Prüfungsausschuß gemäß § 14 Abs. 3,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Diplomarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll. Bei einer Gruppenarbeit kann ein weiterer betreuender Prüfer/eine weitere betreuende Prüferin vorgeschlagen werden,
6. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und mit welchen Ergebnissen der/die Studierende bereits an einer Diplomvorbereitung bzw. einer Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(3) Ist es dem/der Studierenden aus besonderen Gründen nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis in anderer Weise geführt wird.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuß über die Zulassung zu entscheiden und dem/der Studierenden unverzüglich die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Prüfungsausschuß eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist dem/der Studierenden die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und in angemessener Frist nicht erfüllt werden können.

§ 14
Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Das Thema soll sich auf ein wissenschaftliches Vorhaben der Universität, nach Möglichkeit ein Projekt, beziehen, in dem der/die Studierende mitgearbeitet hat und das wissenschaftliche Fragestellungen aus seinem/ihrer Studiengang enthält, und die begrenzte Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 berücksichtigen.

(2) Der betreuende Prüfer/Die betreuende Prüferin legt das Thema der Diplomarbeit schriftlich nach Anhörung des/der Studierenden fest. Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß. Sie ist aktenkundig zu machen.

(3) Kommt es nicht zu einer Festlegung des Themas durch den von dem/der Studierenden vorgeschlagenen Prüfer/die von dem/der Studierenden vorgeschlagene Prüferin, hat der Prüfungsausschuß nach Anhörung des/der Studierenden einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin zu benennen. Wird hierbei wiederum kein Thema festgelegt, bestimmt der Prüfungsausschuß das Thema der Diplomarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuß muß ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem/der Studierenden und mit dem betreuenden Prüfer/der betreuenden Prüferin der Diplomarbeit ablehnen, wenn das Thema den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften für die Neufestlegung entsprechend.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt drei Monate.

(6) Wenn der/die Studierende während der Bearbeitung einen begründeten Antrag stellt, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 Satz 2 auch als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende festgelegt werden.

(8) Bei Gruppenarbeiten kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bestellen.

(9) Innerhalb eines Monats kann der/die Studierende das Thema zurückgeben und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 ein anderes Thema beantragen. Nach Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Als Wiederholung der Diplomarbeit wird die neue Vergabe eines Themas nicht gewertet.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit oder den von ihm/ihr zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen. Hat der Prüfungsausschuß für die Diplomarbeit mehr als zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt, so erhöht sich die Zahl der einzureichenden Exemplare der Diplomarbeit um die Zahl der zusätzlichen Prüfer/Prüferinnen.

(11) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(12) Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll der/die Studierende den zweiten und bei Gruppenarbeiten gegebenenfalls weitere Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Prüfer/Prüferinnen entgegensteht. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so macht der/die Studierende einen weiteren Vorschlag. Kann auch der zweite Vorschlag nicht berücksichtigt werden oder verzichtet der/die Studierende auf einen Vorschlag, so bestellt der Prüfungsausschuß die betreffenden Mitglieder der Prüfungskommission nach eigenem Ermessen.

(13) Die Prüfer/Prüferinnen erstellen Gutachten, die eine Beurteilung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. Die Gutachten können von dem/der Studierenden im Diplomprüfungsamt eingesehen werden. Bei Bestehen der Diplomprüfung werden sie zusammen mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung ausgehändigt.

(14) Wenn zwischen den Prüfern/Prüferinnen keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann, bildet das arithmetische Mittel der Noten die Gesamtnote für die Diplomarbeit.

(15) Die Studierenden erläutern den Lehrenden und Studierenden des Studiengangs nach Einsicht in die Gutachten ihre Diplomarbeit. Diese mündliche Erläuterung wird nicht benotet. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(16) Die Prüfer/Prüferinnen sollen dem Prüfungsausschuß das Gutachten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vorlegen.

(17) Nach Vorliegen aller Gutachten stellt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der Diplomarbeit und die Gesamtnote förmlich fest.

§ 15

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit fristgemäß abgegeben, erläutert und von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
2. die übrigen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 ebenfalls jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften fordert der Prüfungsausschuß die Prüfungskommission zu einer Stellungnahme auf. Ergibt sich unter Einschuß dieser Stellungnahme, daß der Entscheidungsvorschlag von Verfahrens- oder Formfehlern tatsächlich beeinflusst sein kann, so kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung der Prüfungsteile oder der ganzen Prüfung anordnen.

(3) Der Prüfungsausschuß teilt dem/der Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Nach Abschluß der Prüfung ist dem/der Studierenden oder einer von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten zu gewähren.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studierender ist mit deren schriftlichem Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Prüfer/Prüferinnen haben nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen mit den Angaben gemäß § 10 Abs. 4 unverzüglich dem Prüfungsausschuß zu melden. An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Satz 1 angerechnet.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Mit der Wiederholung der Diplomarbeit kann frühestens einen Monat nach der förmlichen Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung durch den Prüfungsausschuß begonnen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

§ 17

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der/die Studierende die Diplomprüfung bestanden, so soll ihm/ihr innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgehändigt werden.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber schriftlich einen Bescheid, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bewertung ausgestellt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit trotz Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 ohne triftigen Grund innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nicht stellt.

(2) Die triftigen Gründe gemäß Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, setzt er gegebenenfalls einen neuen Termin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 4.

(6) Ist das Nichtbestehen der Diplomprüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplommurkunde eingezogen.

(7) Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

§ 19

Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag des/der zu prüfenden Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Bei der Beratung der Prüfer/Prüferinnen über das Prüfungsergebnis dürfen nur diese sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuß Widerspruch gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsverfahrensordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/der Prüferin zur Stellungnahme zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin die Bewertungsentscheidung auf Grund des Widerspruchs, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidungen gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrunde gelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
- sich der Prüfer/die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft, bescheidet der Hochschulleiter/die Hochschulleiterin den Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin.

(4) Für das Widerspruchsverfahren kann der/die Studierende einen Professor/eine Professorin als Sondergutachter/Sondergutachterin vorschlagen. Dem/Der Studierenden und dem Sondergutachter/der Sondergutachterin ist vor der Entscheidung des Prüfers/der Prüferin des Prüfungsausschusses bzw. des Fachbereichsrates Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.

(5) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 21

Übergangsregelung

Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im fünften oder einem höheren Semester befinden, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung vom 21. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 893), geändert durch Bek. vom 18. 10. 1983 (Nds. MBl. S. 951).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Oldenburg
Fachbereich 3
Studiengang Stadt- und Regionalplanung

Diplomurkunde

Die Universität Oldenburg, Fachbereich 3, Studiengang Stadt- und Regionalplanung, verleiht mit dieser Urkunde

geboren am in

den Hochschulgrad
Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin

nach Bestehen der Diplomprüfung im wissenschaftlichen Studiengang Stadt- und Regionalplanung am

(Siegel) Oldenburg, den

(Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereichs) (Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses)

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich 3
Studiengang Stadt- und Regionalplanung

Zeugnis über die Diplomprüfung

geboren am in
hat die Diplomprüfung im wissenschaftlichen Studiengang Stadt- und Regionalplanung mit der Gesamtnote

Die Bewertung der Leistungen im einzelnen:

A. Fachprüfungen	Bewertung
1. Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	
a) Wirtschaftswissenschaften
b) Gesellschaftswissenschaften
c) Rechts- und Verwaltungswissenschaften
d) Siedlungs- und Planungsgeschichte (Pflichtfach)
2. Elemente der räumlichen Planung und ihre Methodik	
a) Technische Infrastrukturplanung
b) Wohnungswesen und Gebäudekunde
c) Freiraumplanung
d) Immissions-/Umweltschutz
3. Stadtplanung	
a) vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Pflichtfach)
b) städtebauliche Planung und ihre Methoden
c) städtebauliche Gestaltung
4. Regionalplanung	
a) Raumordnung und Regionalentwicklung
b) Regionale Programmerstellung
c) Regionaltheorie und regionale Strukturpolitik

B. Arbeitsberichte

Arbeitsbericht der Orientierungsphase

Thema:

Arbeitsberichte der Integrationsphase

Thema:

Arbeitsberichte der Schwerpunktphase

Thema:

C. Diplomarbeit

Thema:

(Siegel)

Oldenburg, den

(Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 3

Fächergruppen und Fächer

Die methodischen Anteile der einzelnen Fächer sind nicht mit gesonderten Spiegelstrichen ausgewiesen. Je nach Eigenart des Faches und studiengangsspezifischen Erfordernissen sind jedoch die jeweils wichtigen Aspekte insbesondere nachstehend genannter Methoden enthalten.

- Planungsfaktoren, Planarten, Planungsprozessorganisation
- Analyse- und Prognosemethoden
- Bewertungsinstrumente und Wirkungsanalysen
- Methoden der EDV
- Darstellungsmethoden.

1. Fächergruppe „Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung“

a) Wirtschaftswissenschaften, insbesondere:

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und wahlweise:
- Infrastrukturtheorie und -politik
- sektoraler und regionaler Strukturwandel
- Standorttheorie

b) Gesellschaftswissenschaften, insbesondere:

- Grundlagen und wesentliche Gegenstände der Sozialwissenschaften und wahlweise:
- Stadt- und Regionalsoziologie
- Produktion, Qualifikation, Interessenorganisation (Industrie-, Berufs-, Arbeitssoziologie)
- Individuum und Gesellschaft (Sozialisationstheorie, Familiensoziologie)
- Planungs- und Kommunalpolitik

c) Rechts- und Verwaltungswissenschaften, insbesondere:

- Raumordnungs-, Bau- und Bodenrecht, Recht der raumrelevanten Fachplanungen
- Allgemeines Verwaltungsrecht und wahlweise:
- Struktur der öffentlichen Planungssysteme
- Grundfragen der Verwaltungswissenschaft
- ausgewähltes Privatrecht

d) Siedlungs- und Planungsgeschichte (Pflichtfach)

- Geschichte und Theorie der Siedlungsentwicklung
- Stadtbaugeschichte/Stadtentwicklungsgeschichte
- Geschichte und Theorie der räumlichen Planung
- Denkmalschutz und Denkmalpflege

2. Fächergruppe „Elemente der räumlichen Planung und ihre Methodik“

a) Technische Infrastrukturplanung, insbesondere:

- Infrastrukturbedarf und -ausstattung
- Verkehr und Kommunikation
- Ver- und Entsorgung

b) Wohnungswesen und Gebäudekunde, insbesondere:

- Wohnungsversorgung
- Wohnungswirtschaft und -politik
- Funktionen, Typen, Systeme etc. wichtiger Gebäudarten
- Dimensionen, Flächenbedarf und Standortkriterien

c) Freiraumplanung, insbesondere:

- ökologische Funktionen
- Grünflächenplanung
- Landschaftsplanung
- Naturschutz

d) Immissions-/Umweltschutz, insbesondere:

- Umweltqualitätsziele und Standards
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Technischer Umweltschutz

3. Fächergruppe „Stadtplanung“

a) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Pflichtfach), insbesondere:

- rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung
- Mittel der Bauleitplanung
- Rechtsetzungsverfahren, insbesondere Bürgerbeteiligung und Abwägung
- Gestalt im Bau- und Planungsrecht, insbesondere örtliche Bauvorschriften

b) Städtebauliche Planung und ihre Methoden, insbesondere:

- Determinanten kommunaler Entwicklung
- Stadterneuerung/Veränderung und Erweiterung von Siedlungsstrukturen
- Stadtentwicklung und -struktur
- räumliche und sektorale Teilplanungen
- Programmerstellung

c) städtebauliche Gestaltung, insbesondere:

- methodische und theoretische Grundlagen
- Gestaltanalyse und Gestaltfindung

4. Fächergruppe „Regionalplanung“

a) Raumordnung und Regionalentwicklung

- Raumordnung auf den unterschiedlichen Ebenebenen
- Planungsziele, -inhalte und -instrumente
- Regionale Entwicklungsplanung
- Determinanten der Regionalentwicklung

b) Regionale Programmerstellung

- Programm Vorbereitung und Programmentwurf
- Programmsicherung
- Regionale Fach- und Sonderplanungen

c) Regionaltheorie und regionale Strukturpolitik

- Raumordnungstheorien
- Regionalwissenschaftliche Theorien und Methoden
- Instrumente der regionalen Strukturpolitik

Zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer

Fächergruppe bzw. Projekte	Zeitbudget für Studierende (Wochenstunden)				
	betreute Stunden		unbetreute Stunden		
	von/bis	Mittel	von/bis	Mittel	
Grundlagen der Raumplanung	10-14	12	10-14	12	24
Methoden und Elemente räuml. Planung	10-14	12	10-14	12	24
Stadtplanung	14-20	16	12-16	14	30
Regionalplanung	10-14	12	10-14	12	24
Projekte	10-16	14	80-90	84	98
Summe		66		134	200